

Rechtlicher Hinweis:

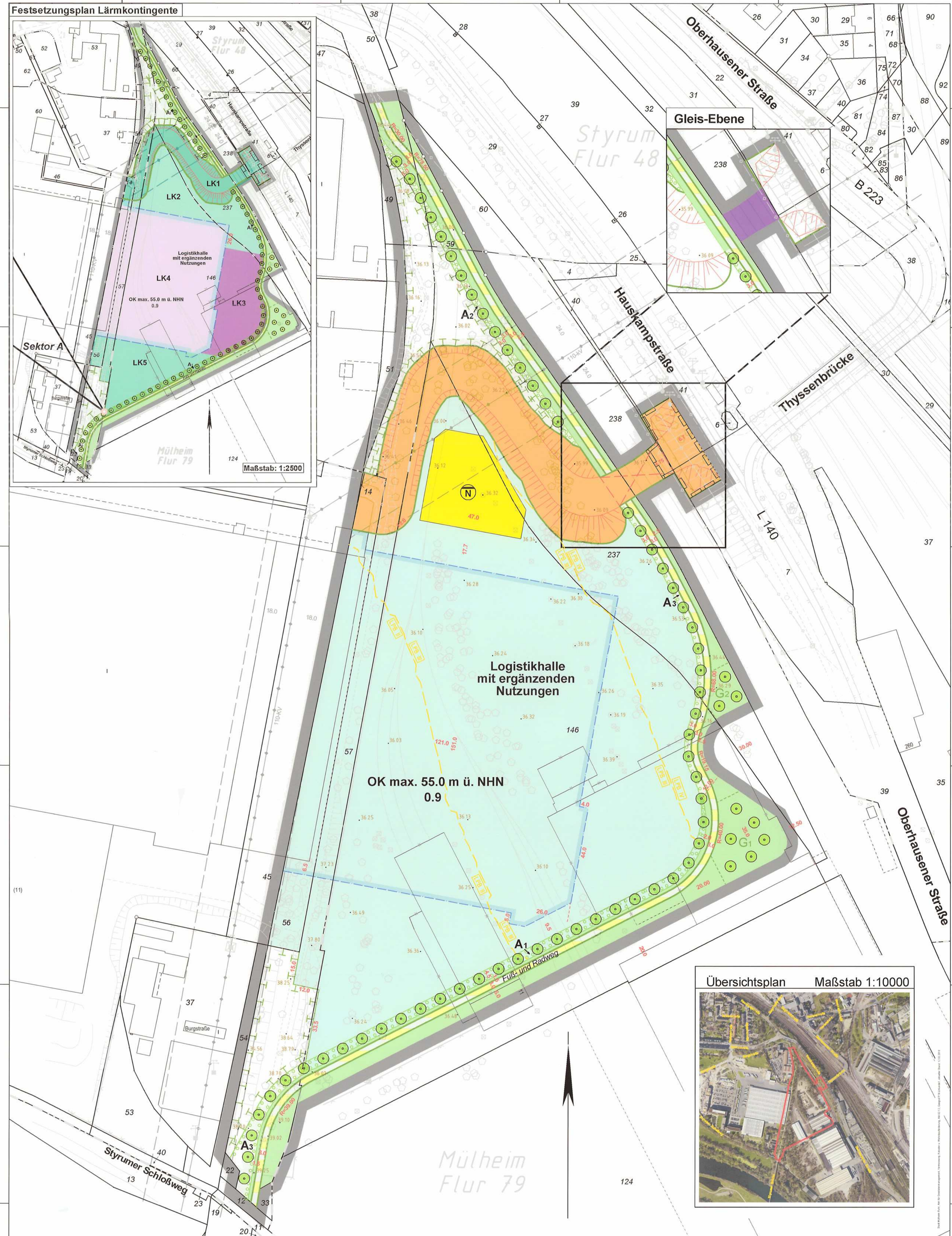
Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Geodaten, Kataster und Wohnbauförderung mitgeteilt werden.



Stadt MÜLHEIM AN DER RUHR Vorhabenbezogener Bebauungsplan Planzeichnung (Blatt 1)

"Styrumer Schloßweg/Oberhausener Straße - P 14(v)"

Gemarkung: Mülheim Styrum Flur: 79 Maßstab: 1:1000

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht besteht aus diesem Blatt und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 2).

Richtungsgrundsatz:

Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3034)

Vereinbarung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzV) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Vereinbarung über die Ausweisung der Bauleitlinie und die Darstellung des Planinhalts (Planinhaltsvereinbarung 1990 - PlanV 90) vom 15.12.1990 (BGBl. I S. 381), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01. März 2009 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch § 90 Abs. 1 LandesbauO v. 12.02.2016 (GV NRW S. 1162) und durch Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 21. Dezember 2017 (GV NRW S. 1005)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2019 (GV NRW S. 960)

Vereinbarung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Örtlich (Bekanntmachungvereinbarung - BekanntV) vom 26.08.1998 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.11.2015 (GV NRW S. 741)

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan ist erarbeitet worden durch:

Mülheim an der Ruhr, den 22.8.2018

Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtplanung, Bausaufsicht
und Stadtentwicklung
I.A.

Der Oberbürgermeister
Prof. Dr. Rüdiger
Belger

Zeichenerklärung Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Fläche für "Logistikhalle mit ergänzenden Nutzungen"

Bezugspunkt Lärm-Zusatzkontingent "Sektor A"

Lärmkontingente

LK 1

LK 2

LK 3

LK 4

LK 5

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Maß der baulichen Nutzung

0,9 Grundflächenzahl

OK max. 55,0 m ü. NN

Nicht zulässige Höhe Oberkante Gebäudehöhe

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg"

private Verkehrsfläche

Ver- und Entsorgungsanlagen

Flächen für Entsorgungsanlagen

Niederschlagswasserversickerung (unterirdisch)

Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung "Wegbegleitgrün"

Bereich mit anzuflanzenden Bäumen (siehe Text)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe Text)

anpflanzende Bäume (empfohlene Standorte)

Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Geh-, Fahr-, Leitungsrechten zu belastenden Flächen (siehe Text)

Lärmpegelbereiche nach DIN 4109

Nachrichtliche Übernahmen

Fläche für Bahnanlagen

Leitung mit Schutzstreifen (oberirdisch)

Sonstige Signaturen

abzubrechende Gebäude

vorhandene Flurstücksgrenzen

Messungslinie

Abwasserleitung (unterirdisch)

Höhepunkt m über NN

vorhandene Bäume

Brücke

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan ist erarbeitet worden im Auftrag von:

ALDI Grundstücksentwicklung mbH & Co. KG

Mülheim an der Ruhr

Mülheim an der Ruhr, den 03.02.2018

Martin David

Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtplanung, Bausaufsicht
und Stadtentwicklung
I.A.

Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtplanung, Bausaufsicht
und Stadtentwicklung
I.A.

Leitender Stadtvermessungsleiter

Der Planungsausschuss der Stadt hat am 29.6.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Planungsausschuss der Stadt hat am 12.8.2018 den Entwurf dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans (Blatt 2) und in der Zeit vom 14.8.2018 bis einschließlich 14.9.2018 öffentlich ausgestellt.

Mülheim an der Ruhr, den 9.10.2018

Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtplanung, Bausaufsicht
und Stadtentwicklung
I.A.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans (Blatt 2) gemäß § 7 GO NRW in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 10 und § 12 BauGB als Satzung beschlossen.

Mülheim an der Ruhr, den 18.10.2018

Im Auftrag des Rates der Stadt

Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtplanung, Bausaufsicht
und Stadtentwicklung
I.A.

Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans (Blatt 2) sind mit der Bekanntmachung vom 23.10.2018 im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 24.10.2018 öffentlich bekannt gemacht worden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.10.18

Weitere Planzeichnungen siehe ALKIS-Signaturlenkatalog NRW (Pflichtblatt NRW Version 1.3.1)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile sowie die Anfertigung von Vergütungen oder Vorklärungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

II. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 LVm. § 12 Abs. 3 BauGB und § 1 Abs. 4 BauNVO)

1.1 Logistikhalle mit ergänzenden Nutzungen

In der festgesetzten Fläche "Logistikhalle mit ergänzenden Nutzungen" ist die Erweiterung eines Logistikbetriebs mit ergänzenden Büro- und Verwaltungsnutzungen und Nebenanlagen zulässig.

Ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind zulässig:

– eine Logistikhalle mit Neben- und Technikräumen,

– Büro- und Verwaltungsnutzungen im nördlichen Drittel der überbaubaren Fläche

– Laderampen an der Ostseite der Logistikhalle für die Be- und Entladung tagtäglich (06.00 – 22.00 Uhr)

– Laderampen an der Südseite der Logistikhalle für die Be- und Entladung (24-Stunden-Betrieb möglich)

– Containerstandort für die Abfallentsorgung

– Sprinklerpark und Sprinklerraum

– Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen auf den Dachflächen der Gebäude

Sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind folgende Nutzungen zulässig:

– Pflanzhaus (Grundfläche bis zu 30 m²)

– Pkw-Stillstellfläche

– Warteparkplatz für Lkw

– Zufahrten

– Einfriedungen

– Sonstige untergeordnete Nebenanlagen

1.2 Lärmkontingentierung (siehe „Festsetzungsplan Lärmkontingente“)

Zulässig ist eine Logistikhalle mit ergänzenden Nutzungen, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LK nach DIN 45693 weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten:

Teilfläche	Emissionskontingent L _{eq} in dB(A) / m²	
	tags	nachts
LK 1	65	54
LK 2	67	55
LK 3	67	55
LK 4	46	32
LK 5	69	60

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt im Baugenehmigungsverfahren nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

1.3. Zusatzkontingente

Für den im „Festsetzungsplan Lärmkontingente“ dargestellten Richtungsektor erhöhen sich die Emissionskontingente L_{eq} um folgende Zusatzkontingente:

Richtungsektor	Anfang (°)	Ende (°)	Zusatzkontingent L _{eq,zus.k} [dB(A)]	
			tags	nachts
A	29	54	3	2

Die Sektorgrenzen sind bezogen auf den Vektor Nord = 0°, der Bezugspunkt befindet sich auf der südlichsten Spitze der Teilfläche „LK5“ und ist in der Planzeichnung eindeutig festgesetzt.

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt im Baugenehmigungsverfahren nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionskontingente L_{eq} durch L_{eq} + L_{eq,zus.k} zu ersetzen ist.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2, 3 und 4 BauNVO)

1. Höhe baulicher Anlagen

Die festgesetzte maximale Oberkante (OG) Gebäude in m ü. NN (Normalhöhennull) darf für einzelne notwendige, untergeordnete konstruktive Bauteile, wie z. B. Klimaanlage, Aufzugsbauteile und für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen etc. auf bis zu 15 % der Dachfläche um maximal 2,00 m überschritten werden.

2. Abstandflächenberechnung

Die Abstandflächen sind im Vorhabengebiet gemäß § 6 Abs. 5, Satz 2 BauNVO wie für GE-Gebiete mit 0,25 H zu ermitteln.

Die Abstandflächen für die private Verkehrsfläche (Rampenbauwerk) ist mit 0,25 H zu ermitteln.

3. Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund der einwirkenden Verkehrslärmimmissionen durch die Mortzstraße, Hauskampstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Oberhausener Straße und die geplante private Verkehrsfläche der Zufahrt sowie durch die Straßenbahntrasse der Ruhrbahn und den Schienenverkehr der Deutschen Bahn und Mannesmann Röhrenwerke sind die Umfassungsbauwerke der Büro- und Verwaltungsnutzungen in schallschützender Bauweise entsprechend DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau, November 2016 -, herzustellen.

Für die Außenbauteile werden gemäß Tabelle 7 der DIN 4109 unter Beachtung des für gesunde Arbeitsverhältnisse erforderlichen Luftaustausches folgende Schalldämmmaße erf. R_{w,er} festgesetzt:

Lärmpegelbereich	Mäßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	erf. R _{w,er} des Außenbauteils für Büroräume u.a. in dB
LBP I	56-60	30
LBP II	61-65	30
LBP IV	66-70	35

Das notwendige Schalldämm-Maß ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Schallschutz nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

4. Natur und Landschaft / Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a BauGB)

4.1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Pflanzung einer Baumreihe entlang des Fuß- und Radweges

Entlang des Fuß- und Radweges ist eine Baumreihe aus mindestens 62 Spitzahornen mit einem Pflanzabstand von max. 10 Meter zu pflanzen. Die Bäume sind mit einem Dreieck bis zu verankern. Im Stammbereich ist ein Stammschutz durch Anstrich (Stammschutzfarbe) oder mit Matten (z.B. Tonkin- oder Bambusmatten) herzustellen.

In den in der Planzeichnung mit A1 – A2 gekennzeichneten Bereichen ist die Baumreihe mit standorttypischen Sträuchern zu unterpflanzen. Es ist ein Strauch pro 1,5 m² Fläche zu setzen.

In den in der Planzeichnung mit A3 gekennzeichneten Bereichen ist die Baumreihe mit extensiven Rasenflächen zu unterpflanzen. Arten und Qualitäten der Gehölze sind gemäß der folgenden Gehölzartensliste zu wählen:

Baumreihe am Fuß- und Radweg:

Acer platanoides „Cleveland“ Spitz-Ahorn

Mindestqualität: Alleebaum, 4 x verpflanzt, aus extra weitem Stand mit Drahtballierung, Stammumfang 20-25 cm

Sträucher am Fuß- und Radweg:

Corylus avellana Hasel

Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn

Euonymus europaeus Europäisches Pfaffenhütchen

Rosa canina Hund-Rose

Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball

Mindestqualität: Sträucher, 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm

Die Pflanzungen sind durch eine fachgerechte Pflege zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. Im Falle eines Abgangs der Gehölze ist für Ersatz zu sorgen.

4.2 Anpflanzungen in den öffentlichen Grünflächen entlang des Fuß- und Radweges (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Entlang des Fuß- und Radweges sind die festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit Rasenflächen naturnah anzulegen und extensiv zu pflegen. Es sind mindestens 9 Laubbäume innerhalb der mit G1 und G2 gekennzeichneten Bereiche der öffentlichen Grünfläche zu pflanzen. Arten und Qualitäten der Bäume sind gemäß der folgenden Gehölzartensliste zu wählen:

Bäume auf öffentlichen Grünflächen:

Acer campestre Feld-Ahorn

Prunus avium Vogel-Kirsche

Sorbus aucuparia Vogelbeere

Mindestqualität: Hochstamm, 4 x verpflanzt, aus extra weitem Stand mit Drahtballierung, Stammumfang 20-25 cm

Im Falle eines Abgangs der Gehölze ist für Ersatz zu sorgen.

4.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Entwicklung von flächenhaften Gehölzbeständen

Im Bereich der zeichnerisch festgesetzten Maßnahmenflächen sind flächenhafte Gehölzbestände mit Strauch- und Baumschicht zu entwickeln. Der vorhandene Weg ist zurückzubauen.

Im Bereich der nördlichen Maßnahmenfläche sind die vorhandenen Bäume entlang der alten Fuß- und Radwegtrasse zu erhalten. Auf der übrigen, nicht mit Gehölz bestandenen Fläche ist eine Bepflanzung aus standorttypischen Bäumen und Sträuchern anzulegen. Es ist ein Gehölz pro 1,5 m² Fläche zu setzen. Im Bereich der beiden Maßnahmenflächen sind insgesamt mindestens 18 Laubbäume zu pflanzen. Arten und Qualitäten der Bäume sind gemäß der folgenden Gehölzartensliste zu wählen:

Bäume auf Maßnahmenflächen:

Acer campestre Feld-Ahorn

Prunus avium Vogel-Kirsche

Sorbus aucuparia Vogelbeere

Mindestqualität: Hochstamm, 4 x verpflanzt, aus extra weitem Stand mit Drahtballierung, Stammumfang 20-25 cm

Sträucher auf Maßnahmenflächen:

Corylus avellana Hasel

Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn

Euonymus europaeus Europäisches Pfaffenhütchen

Rosa canina Hund-Rose

Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball

Mindestqualität: Sträucher, 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm

Die Pflanzungen sind in der Vegetationsruhe nach Rückbau der Wegeverbindung anzulegen und durch eine fachgerechte Pflege zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Sie sind in den ersten 5 Jahren durch geeignete Maßnahmen vor Wildverbiss zu schützen. Danach ist der Verbleibsschutz zu entfernen.

4.4. Artenschutz

4.4.1 Maßnahmen bei Gehölzfällungen

Gehölzfällungen sind nur in der Zeit vom 1.10. bis vor dem 1.3. (außerhalb der Brutzeit von Vögeln) zulässig.

Betroffene Baumhöhlen, die als Fledermausquartier in Frage kommen, sind vor Baumfällung durch eine sachkundige Person zu überprüfen.

Bei einem Ausschluss des Bestandes der Baumhöhlen durch Fledermäuse ist unmittelbar nach der Besatzkontrolle eine Fällung des Baumes oder ein Verschluss der Baumhöhle vorzunehmen.

Bäume, deren Höhlen sich nicht hinreichend gut überprüfen lassen, in denen ein Besatz aber nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, sind kontrolliert zu fällen. Die Bäume sind stückweise abzutragen, das Stamm- bzw. Aststück mit Höhlen ist zu sichern, und erschlüsselungsfrei zur weiteren Überprüfung zu entfernen. Bäume, bei denen der Höhlenbereich nicht gesichert werden kann, sind schonend zu Boden zu bringen (Winde, Anleihen) und vorhandene Höhlen sofort zu kontrollieren.

4.4.2 Maßnahmen bei Gebäudeabriss

Bei einem Gebäudeabriss zwischen dem 1.3. und dem 31.10. ist vor dem Gebäudeabriss eine abendliche Ausflugskontrolle zur Überprüfung der Quartiersplätze von Fledermäusen durchzuführen. Im Falle des Nachweises von Quartiersplätzen ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Werden bei Abrissarbeiten wieder Erwarteten Fledermäuse angetroffen, sind die Abrissarbeiten hier unmittelbar zu unterbrechen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Grundsätzlich sind Fledermäuse fachgerecht zu bergen und zu versorgen.

Bei einem Gebäudeabriss zwischen dem 1.3. und dem 30.09. ist vor dem Gebäudeabriss zu überprüfen, ob an oder in dem Gebäude Nistplätze von Vögeln bestehen.

4.4.3 Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung

Die Beleuchtung ist insgesamt so gering wie möglich zu halten. Es dürfen nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchten Verwendung finden. Die Leuchten sind wie folgt vorzusehen:

• Vermeidung von Lichtimmissionen in die Umgebung durch Blendungsbegrenzer und eine gezielte Fokussierung der Lichtkegel (nach unten strahlende Leuchten).

• Verwendung von bei Einbau Schutz der Technik insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln (aktuell warmweiße LED).

• Es sind Lampengehäuse mit hoher Schutzart (IP54 und höher, nach VDE 0710 DIN 40050) zu verwenden.

4.5 Anwendung der DIN 18920 und RAS-LP 4

Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) sind bei der gesamten Baudurchführung anzuwenden.

4.6 Ökologische Baubegleitung

Es ist eine ökologische Baubegleitung mit folgenden Aufgaben einzurichten:

• Begleitung aller Fallmaßnahmen ab der Kennzeichnung zu fallender Gehölze inklusive Überwachung von Fallzeiten und artenschutzrechtlicher Kontrollen.

• Kontrolle von Gebäuden vor Gebäudeabriss auf Fledermausquartiere oder Niststätten von Vögeln. Bei Gebäudeabriss in der Zeit vom 01. März bis 30. September abendliche Ausflugskontrolle von Fledermäusen und Überprüfung auf Niststätten von Vögeln in und am Gebäude. Der Abriss ist 10 Tage vorab bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

• Begleitung aller Gehölzschutzmaßnahmen

• Begleitung der Anpflanzungsmaßnahmen im Vorhabengebiet.

Die ökologische Baubegleitung ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) regelmäßig mit voranschreitendem Baufortschritt unaufgefordert vorzulegen.

Das Vorfinden sogenannter planungsrelevanter Arten oder Rote-Liste-Arten ist der UNB unverzüglich anzuzeigen. Die Baustelle ist ggf. bis zur Sicherung von Individuen stillzulegen.

4.7 Externe Kompensationsmaßnahmen / Ersatzaufforstungen

Die erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen / Ersatzaufforstungen werden den folgenden Teilflächen im Bereich der nachfolgend genannten Ökotonen zugeordnet:

1. Ökoton der RWW in Mülheim-Styrum:

Maßnahmen-Nr. RWW: M-AA22, 1; Gemarkung: Styrum; Flur / Flurstück: 55 / 72,87 jeweils teilweise; 54 / 19, 42, 53 jeweils teilweise; 53 / 16, 17, 18, 53 jeweils teilweise; verwendete Teilfläche: 8.129 m²; Maßnahmen: Aufforstung mit standorttypischen Laubbäumen, Anlage eines Waldrandes

(siehe Anlage zu den textlichen Festsetzungen, Übersichtsplan 1)

2. Ökoton der RWW in Mülheim-Styrum:

Maßnahmen-Nr. RWW: M-AA22, 3; Gemarkung: Styrum; Flur / Flurstück: 36 / 164, 165; 50 / 1; 49 / 8; verwendete Teilfläche: 3.076 m²/m²; Maßnahmen: Aufforstung mit standorttypischen Laubbäumen, Anlage eines Waldrandes

(siehe Anlage zu den textlichen Festsetzungen, Übersichtsplan 2)

3. Ökoton der Stadt Mülheim an der Ruhr:

Gemarkung: Raadt; Flur / Flurstück: 6 / 108; verwendete Teilfläche: 1.938,50 m²; Maßnahmen: Aufforstung einer Ackerfläche mit standorttypischen Laubbäumen

(siehe Anlage zu den textlichen Festsetzungen, Übersichtsplan 3)

4. Ökoton der Stadt Mülheim an der Ruhr:

Gemarkung: Ickten; Flur / Flurstück: 2 / 93; verwendete Teilfläche: